

Satzung des Schützenverein Harsefeld von 1903 e.V.

Fassung vom 22-Februar-2019

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Schützenverein Harsefeld von 1903 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 21698 Harsefeld.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Vereins sind die Förderung des Sportes und die Förderung von Kunst und Kultur.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) Bereitstellung von Schießsportanlagen,
 - b) Förderung sportlicher Übungen,
 - c) Austragung von Wettkämpfen und
 - d) Einrichtung und Führung eines Jugendspielmannszuges
 - e) Abhaltung eines alljährlich stattfindenden Schützen- und Volksfestes
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Flecken Harsefeld zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.
7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Den Vereinszweck (§ 2) betreffende Satzungsänderungen sind vor einer entsprechenden Beschlussfassung mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den Eltern bzw. den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Der Austritt kann jeweils nur zum 30.06. und zum 31.12. eines jeden Jahres erklärt werden, wobei jeweils eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz 2-facher schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung erfolgt nach 2 Wochen nach der 2. Mahnung. In der 2. Mahnung muss die Streichung angedroht worden sein. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Wenn ein Vereinsmitglied den Interessen des Vereins zuwider handelt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Generalversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Zahlung von Beiträgen befreit. Ehrensützen zahlen nach Vollendung des 70. Lebensjahres einen ermäßigten Beitrag.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die bestehenden Sport- und Hausordnungen zu befolgen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Generalversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus

I. dem geschäftsführenden Vorstand (Präsidium):

1. dem Präsidenten / der Präsidentin
2. dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
3. dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin Schießsport
4. dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin Musikwesen und Festlichkeiten
- 5 dem Schriftführer / der Schriftführerin (Beauftragte(r) für Öffentlichkeitsarbeit)

II. dem erweiterten Vorstand:

6. dem Vereinsadjutant / der Vereinsadjutantin
7. dem Kommandeur / der Kommandeurin
8. dem Hauptschießmeister / der Hauptschießmeisterin
9. dem Sachwalter / der Sachwalterin
10. dem Leiter / der Leiterin der Jugendabteilung
11. dem Leiter / der Leiterin des Festausschusses
12. dem Mitgliederwart / der Mitgliederwartin
13. der Leiterin der Damenabteilung
14. dem Leiter / der Leiterin der Jungschützenabteilung
15. dem Leiter / der Leiterin der Gewehrschützenabteilung
16. dem Leiter / der Leiterin der Pistolenschützenabteilung
17. dem Leiter / der Leiterin der Bogenschützenabteilung
18. dem Leiter / der Leiterin der Kinderschützenabteilung
19. dem Leiter / der Leiterin des Spielmannszuges
20. dem Leiter / der Leiterin der Seniorenabteilung
21. dem / der Ehrenpräsidenten / Ehrenpräsidentin
22. dem amtierenden Schützenkönig

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten / die Präsidentin und den Schatzmeister / die Schatzmeisterin vertreten. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.
2. Die Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen sind in ihren Zuständigkeitsbereichen Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB.

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Generalversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b) Einberufung der Generalversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
 - e) Aufstellungen von Sport- und Hausordnungen sowie Schieß- und Veranstaltungsplänen;
 - f) Abschluss und Kündigung von Verträgen,
 - g) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichungen und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Der geschäftsführende Vorstand sowie die in § 8 unter den Ziffern 6 bis 12 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung wie folgt gewählt:

Beginnend mit der Generalversammlung 2003 alle 3 Jahre

Präsident / Präsidentin

Kommandeur /-in

Hauptschießmeister /-in

Beginnend mit der Generalversammlung 2004 alle 3 Jahre

Vizepräsident / Vizepräsidentin Schießsport

Schriftführer / Schriftführerin (Beauftragte (r) für Öffentlichkeitsarbeit)

Sachwalter / Sachwalterin

Leiter /-in Festausschuss

Vizepräsident / Vizepräsidentin Musikwesen und Festlichkeiten

Beginnend mit der Generalversammlung 2005 alle 3 Jahre

Leiter / Leiterin Jugendabteilung

Mitgliederwart / Mitgliederwartin

Vereinsadjutant / -in

Schatzmeister / Schatzmeisterin

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der regulären Wahlperiode aus, so erfolgt die Neuwahl seines Nachfolgers nur für die Zeit bis zum Ende der regulären Amtszeit. Bis zur Neuwahl kann der Vorstand einen kommissarischen Nachfolger bestellen.

Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit nach drei Jahren abgelaufen ist, bleiben bis zum nächsten durchgeführten Wahlgang im Amt.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten - bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten - einberufen und geleitet werden; die Tagesordnung sollte angekündigt und eine Einberufungsfrist von einer Woche nicht unterschritten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Präsident oder ein Vizepräsident. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Protokoll einzutragen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 12 Generalversammlung

1. In der Generalversammlung hat jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet und seinen Beitrag gezahlt hat, eine Stimme. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können stimmrechtlich durch ihre Erziehungsberechtigten vertreten werden.
2. Die Generalversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes,
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Generalversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Generalversammlung einholen.
4. Die Generalversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Einberufung der Generalversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr - spätestens zum 31. März eines jeden Jahres - soll die ordentliche Generalversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch Veröffentlichung im Stader Tageblatt unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Versendung der Einladung kann auch auf elektronischem Weg, z.B. per E-Mail erfolgen. Für den Fall der schriftlichen Einberufung beginnt die Frist mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages; im Fall der Veröffentlichung im Stader Tageblatt beginnt die Frist mit dem Tage der Veröffentlichung. Bei der schriftlichen Einladung gilt das Einladungsschreiben den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Anträge zur Generalversammlung und deren Begründung sind bis eine Woche vor Beginn der Versammlung schriftlich beim Präsidenten/ bei der Präsidentin einzureichen.
3. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Generalversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Generalversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

§ 14 Außerordentliche Generalversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Generalversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Beschlussfassung der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet. Ist auch der Vizepräsident nicht anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Jede Generalversammlung, die ordnungsgemäß einberufen wurde, ist beschlussfähig.
4. Die Generalversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Jeweils eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen sind notwendig bei Satzungsänderungen, bei Änderungen der Zweckbestimmung des Vereins sowie bei Vereinsauflösung.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.
6. Über Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist binnen Wochenfrist nach Abhaltung der Generalversammlung im Schützenheim zur Einsicht für die Dauer von zwei Wochen auszulegen. Eventuelle Einwendungen sind innerhalb dieser 2-Wochen-Frist beim Präsidenten oder dem Schatzmeister geltend zu machen.

§ 16 Abteilungen

1. Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein gepflegten Sportarten ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.
2. Mindestens einmal jährlich sollen Abteilungsversammlungen stattfinden, bei denen die in den Vorstand zu entsendenden Abteilungsleiter zu wählen sind. Für die entsprechenden Beschlussfassungen gelten die Ausführungen des § 15 dieser Satzung entsprechend. Soweit Angelegenheiten von Abteilungen Maßnahmen zu Vereinsorganen erfordern, sind diese von den Abteilungsleitern im Vorstand zu beantragen oder anzuregen.

§ 17 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung Zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

Name und Anschrift,	Ehrungen,
Bankverbindung,	Funktion(en) im Verein,
Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse,	Wettkampfergebnisse,
Geburtsdatum,	Zugehörigkeit zu Mannschaften,
Staatsangehörigkeit,	Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe,
Lizenz(en)	

gegebenenfalls Angaben in Hinblick auf das Waffenrecht

2. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung , Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein Personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein Stellt hierbei vertraglich sicher dass der (die) Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
3. Im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb und Traditionsveranstaltungen (Schützenfest und dergl.) sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie an elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Liste der Würdenträger, Wahl-Ergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufung in Behindertenklassen. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
4. Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte Personenbezogene Daten über seinen Landesverband dorthin zu melden. Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung. Übermittelt werden an Empfängerverband der Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Informationen zur

Einstufung in Behindertenklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adresse.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.

5. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich– Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie Elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Andernfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehängt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
7. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
Sonstige Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
8. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

9. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Generalversammlung nicht anders beschließt, sind der Präsident und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Ende der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Flecken Harsefeld.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 22.02.2019 in Kraft getreten. Die Änderungen sind mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft getreten.